



Bern, 31. März 2026

Rückerstattung Netzzuschlag

Zusammenstellung Kennzahlen 2023 und 2024

1. Ausgangslage

Stromintensive Unternehmen können sich den Netzzuschlag, der zur Förderung der erneuerbaren Energien und der Energieeffizienz erhoben wird, auf Gesuch hin und bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen teilweise oder vollständig zurückerstatten lassen.

Die Rückerstattung des Netzzuschlags ist in den Artikeln 39 bis 43 im Energiegesetz vom 30. September 2016 (EnG, SR 730.0) und in den Artikeln 37 bis 49 in der Energieverordnung vom 1. November 2017 (EnV, SR 730.01) geregelt.

Die Endverbraucherinnen und Endverbraucher können jährlich ein Gesuch um Rückerstattung des Netzzuschlags stellen. Eine der Voraussetzungen, um die Rückerstattung des Netzzuschlags zu erhalten, ist die Steigerung der Energieeffizienz auf der Grundlage einer Zielvereinbarung.

Nachfolgend werden Daten zu den Rückerstattungsbeträgen, der Anzahl Endverbraucherinnen und Endverbraucher sowie zu den Zielvereinbarungen dargestellt.

Tabelle Abkürzungen

act	Cleantech Agentur Schweiz
BFE	Bundesamt für Energie
EnAW	Energieagentur der Wirtschaft
EV	Endverbraucherinnen und Endverbraucher
RNZ	Rückerstattung Netzzuschlag
ZV	Zielvereinbarung



2. Kennzahlen Rückerstattung

Tabelle Rückerstattung Netzzuschlag

Stichtag der Auswertung: 31. März 2026		
Jahr	2023	2024
Netzzuschlag	2.3 Rp./kWh	2.3 Rp./kWh
Gesamtbetrag RNZ	CHF 115'616'082.9	CHF 114'180'673.2
Betrag vollständige RNZ	CHF 102'960'476.9	CHF 98'951'675.0
Anteil am Gesamtbetrag RNZ	89.0 %	86.6 %
Betrag teilweise RNZ	CHF 13'848'203.3	CHF 15'228'998.2
Anteil am Gesamtbetrag RNZ	12.1 %	13.4 %
Anzahl EV mit RNZ	304	304
Anzahl EV vollständige Rückerstattung	209	224
Anteil an Gesamtanzahl EV	68.7 %	73.7 %
Anzahl Endverbraucher teilweise RNZ	95	80
Anteil an Gesamtanzahl EV	31.3 %	26.3 %

Bemerkungen zur Tabelle Rückerstattung Netzzuschlag

Die Angaben zu den Rückerstattungsbeträgen und zur Anzahl der rückerstattungsberechtigten Endverbraucherinnen und Endverbraucher beziehen sich auf die Anzahl positiv beurteilter Gesuche für die Geschäftsjahre, welche im entsprechenden Jahr gemäss Tabelle endeten.

Die Angaben zu den Rückerstattungsbeträgen und zur Anzahl der rückerstattungsberechtigten Endverbraucherinnen und Endverbraucher können sich wegen langandauernder Verfahren und Beschwerden sowohl für das Jahr 2023 als auch für das Jahr 2024 bezüglich früherer oder künftiger Publikationen geringfügig verändern. In der Tabelle ist der Stand vom 31. März 2026 abgebildet.



3. Kennzahlen Zielvereinbarungen

Tabelle Kennzahlen zu den Zielvereinbarungen

Stichtag der Auswertung: 31. März 2026		
Jahr	2023	2024
Anzahl abgeschlossener ZV für die RNZ	405	394
Durchschnitt Gesamtenergieeffizienz aller ZV	117.1%	118.8%
Median Gesamtenergieeffizienz aller ZV	112.7 %	115.0 %
Gewichteter Energieverbrauch	23'198.0 GWh	20'118.4 GWh
Gewichtete Massnahmenwirkung	2'800.3 GWh	2'854.7 GWh
Berechneter Durchschnitt Gesamtenergieeffizienz	112.1 %	114.2%

Bemerkungen zur Tabelle Kennzahlen zu den Zielvereinbarungen

Bei den dargestellten Zahlen handelt es sich um Istwerte. Diese Angaben werden jährlich in Form eines Monitoringberichts von der act oder der EnAW für jede Endverbraucherin und jeden Endverbraucher beim BFE eingereicht. Der Durchschnitt der Gesamtenergieeffizienz und der Median basieren auf den einzelnen Monitoringberichten. Der berechnete Durchschnitt der Gesamtenergieeffizienz basiert hingegen auf den Summen des gewichteten Gesamtenergieverbrauchs und der gewichteten Massnahmenwirkung aus diesen Monitoringberichten. Es wird also jene Gesamtenergieeffizienz wiedergegeben, die sich ergibt, wenn jeweils alle Endverbraucherinnen und Endverbraucher zusammen einen einzigen Monitoringbericht einreichen würden.

Die Tabelle zeigt die Daten bezüglich aller Zielvereinbarungen, die zur Rückerstattung des Netzzuschlags abgeschlossen wurden. Also auch Daten von jenen Zielvereinbarungen, die vorsorglich als Grundlage für eine künftige Rückerstattung des Netzzuschlags abgeschlossen wurden.

Die Anzahl Zielvereinbarungen kann sich sowohl für das Jahr 2023 als auch für das Jahr 2024 bezüglich früherer oder künftiger Publikationen verändern. Die Begründung liegt darin, dass bestehende Zielvereinbarungen für die Rückerstattung des Netzzuschlags tauglich gemacht und entsprechend deklariert werden, ohne dass das Startjahr angepasst wird. In der Tabelle ist der Stand vom 31. März 2026 abgebildet.